

Beschluss Nr. 228/2026

Schwyz, 24. März 2026 / jh

Interpellation I 33/25: Schutz des einheimischen Taxigewerbes vor ausserkantonaler und digitaler Konkurrenz

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. Oktober 2025 haben die Kantonsräte Peter Bürgler, Bernhard Reichmuth und Cornel Betschart folgende Interpellation eingereicht:

«Ausgangslage: Das Taxigewerbe im Kanton Schwyz trägt wesentlich zur individuellen Mobilität, zur Sicherheit in der Nacht und zur touristischen Erreichbarkeit bei. Lokale Anbieter erbringen ihre Dienstleistungen zuverlässig und halten sich an kantonale Vorschriften, Tarife sowie an die Pflichten im Bereich Sozialversicherung und Arbeitssicherheit.

Zunehmend drängen jedoch ausserkantonale und internationale Anbieter, insbesondere digitale Plattformen wie Uber, in den Markt. Diese operieren teilweise ohne lokale Bewilligung oder unter Umgehung kantonaler Vorschriften. Dadurch entstehen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der einheimischen Betriebe.

Es ist im Interesse von Konsumenten, Sicherheit und fairer Wirtschaft, wenn gleiche Regeln für alle gelten. Der Kanton Schwyz sollte prüfen, wie er das lokale Taxigewerbe besser schützen und die Gleichbehandlung aller Anbieter gewährleisten kann.

Zitate aus der Lokalpresse:

23.04.2024 Bote der Urschweiz

"Schlimm, weil an anderen Orten wie etwa der Stadt Zug oder Luzern ein Taxireglement gilt: Nur gemeldete Fahrerinnen dürfen dort Personen transportieren. Schwyzer Taxis können ausserkantonale also kaum arbeiten, gleichzeitig existiert im Kanton Schwyz kein solches Reglement."

21.05.2024 Bote der Urschweiz

"Wie S. weiter erzählte, habe es sich um ein weisses Auto eines Luzerner Taxiunternehmens gehandelt. Der Taxifahrer teilte ihnen mit, dass er normalerweise in Luzern unterwegs sei. Im Nachhinein fragten sich die beiden auch, wieso er dann um 6 Uhr morgens in Schwyz umhergefahren ist."

01.10.2025 Bote der Urschweiz

"In einer Mitteilung von Uber Schweiz heisst es, ab dem 1. Oktober sei Uber auch in den Kantonen Schwyz, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Uri, Obwalden und Nidwalden verfügbar."

Aus den oben genannten Gründen bitten wir den Regierungsrat die Sachlage zu prüfen und unsere Fragen zu beantworten.

Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln derzeit den Taxibetrieb im Kanton Schwyz (Bewilligung, Standplätze, Tarife, Kontrolle)?*
- 2. Wie wird sichergestellt, dass ausserkantonale oder ausländische Anbieter mit Taxidiensten im Kanton Schwyz die geltenden Bewilligungspflichten einhalten?*
- 3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, im Kanton Schwyz ähnlich verschärfte Vorschriften, wie die Stadt Zug oder die Stadt Luzern diese kennen, einzuführen, um das kantonale Taxigewerbe zu schützen?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Markteintritt von Plattformen wie Uber hinsichtlich Fairness, Sicherheit und Kontrolle im Kanton Schwyz?*
- 5. Welche Möglichkeiten bestehen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und gleiche Rahmenbedingungen für lokale Taxibetriebe zu schaffen?*
- 6. Welche kurzfristigen Massnahmen wären denkbar, um Dumpingpreise und unfaire Arbeitsbedingungen ausserkantonalen Anbieter zu unterbinden?*
- 7. Besteht bereits eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Städten zur Harmonisierung der Taxiregulierung und zur Kontrolle von digitalen Fahrdiensten?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Taxigewerbe in der Schweiz ist auf nationaler Stufe nicht geregelt, weshalb es durch eine Mischung aus kantonalen und kommunalen Vorschriften geprägt ist. In vielen Kantonen regeln die Gemeinden das Taxiwesen, wobei ein Trend zur Zentralisierung auf kantonaler Stufe zu beobachten ist.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche gesetzlichen Grundlagen regeln derzeit den Taxibetrieb im Kanton Schwyz (Bewilligung, Standplätze, Tarife, Kontrolle).

Das Taxigewerbe ist kantonal nicht geregelt, was die Bewilligung, die Standplätze und die Tarife betrifft. Es untersteht jedoch u. a. den bundesgesetzlichen Vorgaben wie dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 11. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41), dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11), dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen

Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (EntsG, SR 823.20), dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG, 823.11) sowie der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2, SR 822.222).

2.2.2 Wie wird sichergestellt, dass ausserkantonale oder ausländische Anbieter mit Taxidiensten im Kanton Schwyz die geltenden Bewilligungspflichten einhalten?

Die Einhaltung der unter 2.2.1 erwähnten Gesetze gilt für alle Taxiunternehmen, unabhängig von ihrem Sitz. Bisher erfolgten durch die Vollzugsstelle der Tripartiten Kommission (TPK) Stichprobenkontrollen, da das Taxigewerbe bisher vornehmlich durch einheimische Unternehmen betrieben wurde. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat das Taxigewerbe für das Jahr 2026 nun aber als Fokusbranche ernannt, weshalb nun eine vermehrte Arbeitsmarktbeobachtung durch Vollzugsstelle der TPK stattfinden wird. Auch im Rahmen polizeilicher Schwerpunktkontrollen werden Taxis gezielt überprüft. Neben den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01), einschliesslich der relevanten Bestimmungen der ARV 2, werden auch weitere strafrechtlich relevante Normen kontrolliert, insbesondere mögliche Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121).

2.2.3 Kann sich der Regierungsrat vorstellen, im Kanton Schwyz ähnlich verschärfte Vorschriften, wie die Stadt Zug oder die Stadt Luzern diese kennen, einzuführen, um das kantonale Taxigewerbe zu schützen?

Wer in der Stadt Zug einen Taxibetrieb betreiben und dafür die städtischen Taxistandplätze benützen will, benötigt einen Taxichauffeur-Ausweis. Dafür muss eine Prüfung abgelegt werden. Es werden Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse, das Taxireglement der Stadt Zug und allgemeine Informationen zum Taxiberuf getestet. Die Stadt Luzern kennt mit dem Reglement über das Taxiwesen vom 25. September 2014 eine ähnliche Regelung. Diese Beispiele zeigen dem Regierungsrat, dass auf kantonaler Stufe keine Regelung notwendig ist.

2.2.4 Wie beurteilt der Regierungsrat den Markteintritt von Plattformen wie Uber hinsichtlich Fairness, Sicherheit und Kontrolle im Kanton Schwyz?

Grundsätzlich müssen auch Geschäftsmodelle wie z. B. Uber die unter Punkt 2.2.1 erwähnten Gesetze einhalten. Wie unter Punkt 2.2.2 beschrieben, stellt das Taxigewerbe im Jahr 2026 eine Fokusbranche dar, weshalb diese vermehrt kontrolliert werden dürfte. Bezüglich Fairness, Sicherheit und Kontrolle hat der Regierungsrat deshalb keine Bedenken.

2.2.5 Welche Möglichkeiten bestehen, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und gleiche Rahmenbedingungen für lokale Taxibetriebe zu schaffen?

Da die Bundesgesetze keine Unterscheidung zwischen lokalen und nicht lokalen Taxiunternehmen machen, werden alle Betriebe nach denselben Massstäben beurteilt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind somit für alle gleich. Allfällige Wettbewerbsverzerrungen können auch durch (vermehrte) polizeiliche Kontrollen nicht verhindert werden.

2.2.6 Welche kurzfristigen Massnahmen wären denkbar, um Dumpingpreise und unfaire Arbeitsbedingungen ausserkantonalen Anbieter zu unterbinden?

Die Preise für Taxidienstleistungen unterliegen der freien Marktwirtschaft und werden durch die bestehenden Gesetzesvorschriften nicht reglementiert. Die Arbeitsbedingungen hingegen werden durch Kontrollen sichergestellt und damit ein Lohndumping bekämpft.

2.2.7 Besteht bereits eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Städten zur Harmonisierung der Taxiregulierung und zur Kontrolle von digitalen Fahrdiensten?

Die Arbeitsmarktkontrolle muss von jedem Kanton gewährleistet werden, weshalb diverse nationale Gremien bestehen, in welchen der Bund, die Kantone und die Vollzugstellen Einsitz haben. Die Plattformen wie Uber, Bolt oder ähnliche Firmen sind gesamtschweizerisch in den Fokus gerückt und werden beobachtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Sicherheitsdepartement; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

